jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/2/26 11Ns3/19h, 12Ns64/21i, 14Ns23/22a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2019

Norm

StPO §37 Abs3

Rechtssatz

Wird eines von zwei (mit jeweils rechtswirksamer Anklage zugleich anhängigen) konnexen Hauptverfahren beendet, ohne dass die nach § 37 Abs 3 StPO gebotene Verfahrensverbindung verfügt wurde, ist für das andere, (allein) anhängig verbliebene Verfahren grundsätzlich jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Kompetenz die Verbindung und gemeinsame Verfahrensführung gefallen wäre. Es genügt, wenn die Voraussetzungen dafür objektiv vorliegen.

Entscheidungstexte

- 11 Ns 3/19h
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 11 Ns 3/19h
  Beisatz: Ein Rechtsfehler liegt nur bei Aktenkundigkeit der zuständigkeitsbegründenden Umstände vor. (T1)
- 12 Ns 64/21i
  Entscheidungstext OGH 22.10.2021 12 Ns 64/21i
  Vgl
- 14 Ns 23/22a
  Entscheidungstext OGH 21.04.2022 14 Ns 23/22a
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132460

Im RIS seit

21.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at